



## Willkommen bei Freunden Bündnisse für junge Flüchtlinge

### Zugang zur Schule für schutzsuchende Kinder und Jugendliche - Rechtsanspruch und Problematiken bei der Umsetzung

Von Barbara J. Funck

#### Jedes Kind hat ein Recht auf Zugang zu staatlichen Bildungsinstitutionen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus

In verschiedenen internationalen Abkommen ist das Recht auf Bildung – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – verankert. Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention<sup>i</sup> hat die deutsche Bundesregierung die Bildungsrechte für alle Minderjährigen im Land besonders betont. Genauso wie deutsche Gleichaltrige haben auch Kinder Recht auf Zugang zu staatlichen Bildungsinstitutionen, wenn die aufenthaltsrechtliche Situation noch ungeklärt ist, sie in einer Unterkunft für Geflüchtete leben oder behördlich nicht (mehr) registriert sind und somit „ohne Papiere“ im Land leben.<sup>ii</sup>

Obwohl niemandem der Bildungszugang rechtlich oder faktisch verwehrt werden darf, ist die Inanspruchnahme von z.B. frühkindlichen Bildungsangeboten, Förderangeboten, Ausbildungsplätzen und auch der Schulbesuch für geflüchtete Kinder und Jugendliche problembehaftet (Alexandropoulou et al. 2016; Braun/Lex 2016; Meysen et al. 2016). So heißt es im aktuellen UN-Lagebericht, dass die Behandlung durch Behörden regional sehr unterschiedlich und die Situation oft vom Zufall bestimmt sei (Unicef 2016: 6). Obwohl es an mehreren Orten einige Verbesserungen gegeben hat, gibt es nach wie vor Kinder und Jugendliche, die ein Jahr und länger auf einen Schulplatz warten und vom Lernort Schule strukturell ausgegrenzt sind. Nach einer Bestandsaufnahme im Herbst 2016 gehen die Landesflüchtlingsräte bundesweit von zehntausenden Betroffenen aus (Kampagne SCHULE FÜR ALLE 2016; Sundermann 2016).<sup>iii</sup> Im Folgenden sollen einige Problempunkte beim Zugang zu schulischen Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche besprochen werden.

#### Diskriminierung beim Zugang zur Schule aufgrund von landesrechtlich unterschiedlichen Regelungen zum Einsetzen der Schulpflicht

Ein Schulbesuchsrecht leitet sich aus internationalem Recht ab, auch wenn dieses in einigen Landesgesetzen für bestimmte Aufenthaltssituationen nicht explizit geregelt ist. Es gilt auch dann, wenn die landesrechtliche Regelung keine Schulpflicht für Kinder ohne Papiere vorsieht (Funck et al. 2015: 10)<sup>iv</sup> oder bei registrierten schutzsuchenden Minderjährigen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Zuzug greift. Sofern sie im Bundesland wohnen, sehen die Schulgesetze in Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein eine Schulpflicht für schutzsuchende Minderjährige ohne Einschränkungen vor (Braun/Lex 2016: 10). Oft wird die Schulpflicht am „gewöhnlichen Aufenthalt“ festgemacht. Asylsuchende Kinder und Jugendliche sind in Bayern und Thüringen ab drei Monaten, in Baden-Württemberg ab sechs Monaten nach Zuzug schulpflichtig. In den restlichen Bundesländern greift die Schulpflicht erst nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung (Brandenburg,

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

deutsche kinder- und jugendstiftung

20.03.2017



Niedersachsen) oder wenn sie einer Gebietskörperschaft oder Gemeinde zugewiesen wurden (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) (Weiser 2013: 13-15; Massumi et al. 2015: 38f.). Dies kann viele Monate in Anspruch nehmen. In der Konsequenz bleiben Minderjährige im schulpflichtigen Alter – trotz Schulbesuchsrecht – monatelang ohne Zugang zur Regelschule.

### Ersatzunterrichtsangebote und Vorbereitungsklassen: Qualität und Parallelstrukturentwicklung

In manchen Bundesländern gibt es Ersatzunterrichtsangebote in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften (z.B. Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen), die meist ein freiwillig nutzbares Angebot darstellen. Aus einer Antidiskriminierungsperspektive wirft dies Fragen auf, die einerseits die Entwicklung paralleler Schulstrukturen und andererseits die Qualität dieser Unterrichtsangebote betreffen. <sup>v</sup> Ähnliche Fragen stellen sich bezüglich der Vorbereitungsklassen an Regelschulen: Im April 2016 berichtete z.B. *Spiegel Online*, dass sich an Hamburger Schulen getrennte Pausensysteme für Kinder in den Vorbereitungsklassen und ihren Altersgenoss\_innen in den Regelklassen etabliert haben. Zudem werden die Vorbereitungsklassen in abgelegenen Containern auf dem Schulgelände abgehalten (Klovert 2016). Qualitative Vorgaben zu den Lernzielen oder der Verweildauer variieren nicht nur zwischen den Ländern sondern die einzelnen Schulen haben auch große Gestaltungsspielräume (Niendorf/Reitz 2016: 33).

Das Deutsche Institut für Menschenrechte stellt diesbezüglich fest, dass die Länder sicherstellen müssten, „dass der Unterricht in den Vorbereitungsklassen qualitativ ebenso hochwertig ist wie der im Regelunterricht. Andernfalls werden Schüler\_innen in den Vorbereitungsklassen unter anderem aufgrund der Herkunft und Sprache diskriminiert“ (ebd.: 33). Außerdem kommt es bei der Vergabe von Regelschulplätzen, bzw. Plätzen in Vorbereitungsklassen zu organisationsbegründeten Problematiken, die den adäquaten Zugang zu Bildung betreffen. Es gibt Fälle, in denen der Schulplatz weit weg von der Wohnung entfernt liegt und es zudem zu verwaltungsorganisatorischen Unklarheiten bei der Bezahlung von Monatsfahrkarten oder der Erstattung von Fahrtickets kommt, weil sich z.B. keine Behörde zur Übernahme der Kosten berufen fühlt. Manchmal werden Kinder und Jugendliche auch auf freie Plätze in Kursen verteilt, die nicht ihren Bedürfnissen entsprechen. Ein alphabetisiertes Kind kommt bspw. in einen Alphabetisierungskurs, weil dort gerade ein Platz frei ist.

### Diskriminierung beim Zugang zu Bildung aufgrund von „schlechter“ Bleibeperspektive

Außerdem sind geflüchtete Kinder und Jugendliche beim Zugang zu Schule nicht nur im Vergleich zu deutschen Gleichaltrigen schlechter gestellt. Nach dem UN-Lagebericht gibt es auch unterschiedliche Behandlungen innerhalb der Gruppe der Schutzsuchenden: Minderjährigen mit „guter“ Bleibeperspektive, bspw. aus Syrien, wird schneller Zugang zu beruflichen und sprachlichen Bildungseinrichtungen ermöglicht als Gleichaltrigen aus Somalia oder Afghanistan – obwohl auch bei letzteren hohe Anerkennungsquoten im Asylverfahren zu verzeichnen sind (Unicef 2016: 6). Besonders von Ausschlüssen vom regulären Bildungssystem betroffen sind Kinder und Jugendliche aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ wie z.B. Ghana, Serbien oder Albanien, insbesondere wenn sie in speziellen Aufnahme- und



Rückführungseinrichtungen (ARE) untergebracht sind.<sup>vi</sup> Alexandropoulou et al. (2016), die die Gewährleistung von Kinderrechten in den ARE untersuchen, kommen für die Einrichtung in Bamberg zu dem Schluss, dass die Schulpflicht und das Recht auf Bildung für diese Kinder „nicht ernst genommen werden“ (dies.: 19). Den Kindern wird der Besuch der Regelschule verwehrt und sie erhalten ein deutlich reduzierteres Unterrichtsangebot direkt in der ARE. Zudem werden sie unzulässigerweise aus Regelschulen abgemeldet, wenn sie vor der Einweisung in Bamberg gewohnt und dort die Regelschule besucht haben (ebd.: 21f.).<sup>vii</sup>

### Weitere Problematiken beim Zugang zu Bildung für schutzsuchende Jugendliche und junge Erwachsene

Eine weitere Gruppe, die besondere Schwierigkeiten beim Zugang zu Bildung hat, sind Jugendliche im Alterssegment von 16-25, darunter insbesondere volljährige Jugendliche, die nicht mehr der Schulpflicht bzw. Berufsschulpflicht unterliegen. Für diese Gruppe ist der Zugang zu Bildung vielerorts „eingeschränkt und [...] auf wenige, zumeist private Initiativen in freier Trägerschaft beschränkt“ (ISB 2015: 6).<sup>viii</sup> Dies betrifft auch Minderjährige, die im Alterseinschätzungsverfahren von staatlichen Behörden als volljährig eingestuft wurden und dagegen klagen. Die Klageverfahren können sich monatelang ziehen, und die Jugendlichen bleiben in dieser Zeit meist ohne Schulplatz.

### Ansatzpunkte zur Verbesserung des Zugangs zu Bildung

Zur Verbesserung der Situation könnte auf der rechtlichen Ebene im Bereich der Schulpflicht angesetzt werden: Dies betrifft ihre Verankerung unabhängig vom Aufenthaltsstatus spätestens zwei Wochen nach Zuzug sowie eine generelle Ausweitung der (Berufs-)Schulpflicht, so dass auch junge Erwachsene Zugang zu Bildung haben. So gilt bspw. in Bayern die Berufsschulpflicht für Geflüchtete von 16 bis 21, in Ausnahmefällen auch bis 25 Jahren (ISB 2015: 6). Außerdem könnten der Ausbau von Schulen für Erwachsene und ihre Ausstattung mit adäquaten Zusatzsprachkursen nicht mehr schulpflichtigen erwachsenen Schutzsuchenden zu Schulbildung und Schulabschlüssen verhelfen. Nach wie vor müssen Kommunen Sorge dafür tragen, dass genügend Schulplätze und adäquate Vorkursmodelle an allen Schulen und Schulformen errichtet werden. Darüber hinaus ist auch notwendig, dass Akteure in Verwaltung, Schulen, Flüchtlingsunterkünften wie auch Sozialarbeiter\_innen, Betreuer\_innen und Vormünder, die in besonderem Kontakt zu Schutzsuchenden stehen, die Umsetzung von Bildungsrechten als ihren Aufgabenbereich begreifen: Mit ihrem Handeln oder Nichthandeln können sie die Umsetzung von (Bildungs-)Rechten entscheidend beschleunigen oder verzögern und werden somit zu relevanten Gatekeepern. Zudem müssen Eltern, die neu nach Deutschland kommen, besser über Rechtsansprüche im Bildungsbereich und die Umsetzungsmöglichkeiten informiert werden. Was die Qualität der Bildungsangebote betrifft, so ist es notwendig, die Auseinandersetzung mit migrationsgesellschaftlichen Themen, Diskriminierung und Rassismus wie auch Methoden zur Umsetzung von sprachsensiblen Unterricht im Fachunterricht in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften elementar zu verankern. Kenntnisse und Know-How sind wichtig, damit neu zugezogene und schutzsuchende Minderjährige im Bildungssystem nicht verloren gehen.



### Zur Autorin

Die Sozialwissenschaftlerin Barbara Johanna Funck (M.A.) ist seit 2015 wissenschaftliche Mitarbeiterin des Arbeitsbereichs Interkulturelle Bildung der Universität Bremen. Sie arbeitet in einem Forschungsprojekt, in dem die Schulaufnahme von papierlosen Kindern in Grundschulen untersucht wird. Außerdem ist Funck als ehrenamtliche Mitarbeiterin in einer Beratungsstelle für Geflüchtete und gelegentlich in der Jugendbildungsarbeit tätig.

### Literatur

- Alexandropoulou, Magdalini/Leucht, Christoph/Salimovska, Sabina (2016): „Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive“. Pilotstudie. Berlin: Hildegard Lagrene Stiftung. Verfügbar über: <http://www.lagrenne-stiftung.de/index.php/download/send/0/-2-studie-kinderrechte-im-abschiebezentrum-bamberg>, zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- Fischer, Jens (2016): Flüchtlinge in Bremen. Warten auf Unterricht. In: TAZ. Verfügbar über: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/?s=bremen+fl%C3%BCchtlinge+schule/> [19. März 2016], zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- Funck, Barbara J./Karakaoğlu, Yasemin/Vogel, Dita (2015): "Es darf nicht an Papieren scheitern" - Theorie und Praxis der Einschulung von papierlosen Kindern in Grundschulen. Frankfurt am Main: Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft. Verfügbar über: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/es-darf-nicht-an-papieren-scheitern-gew-veroeffentlicht-rechtssoziologische-studie/>, zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- ISB – Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (2015): Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge. Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen an bayrischen Berufsschulen. München. Verfügbar über: [https://www.isb.bayern.de/download/16573/handreichung\\_asylbewerber\\_und\\_fluechtlinge.pdf](https://www.isb.bayern.de/download/16573/handreichung_asylbewerber_und_fluechtlinge.pdf), zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- Kampagne SCHULE FÜR ALLE (2016): SCHULE FÜR ALLE – Das Recht auf Bildung kennt keine Ausnahme. Verfügbar über: <http://kampagne-schule-fuer-alle.de/>, zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- Klovert, Heike (2016): Hamburger Schule. Warum Gymnasiasten und Flüchtlinge nicht gemeinsam in die Pause dürfen. In: Spiegel Online. Verfügbar über: <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/fluechtlinge-an-schule-in-hamburg-getrennte-pausen-zeiten-a-1089320.html> [26.04.2016], zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- Massumi, Mona/von Dewitz, Nora/Grießbach, Johanna/Terhart, Henrike/Wagner, Katarina/Hippmann, Kathrin/Altinay, Lale (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln:



Mercator Institut und Zentrum für LehrerInnenbildung. Verfügbar über: [http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI\\_ZfL\\_Studie\\_Zugewanderte\\_im\\_deutschen\\_Schulsystem\\_final\\_screen.pdf](http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI_ZfL_Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf), zuletzt geprüft am 07.12.2016.

- Meysen, Thomas/Beckmann, Janna/Méndez de Vigo, Nerea González (2016): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. München: DJI. Verfügbar über: [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/dasdji/news/2016/20160126\\_meysen\\_et\\_al\\_expertise\\_kitazugang\\_fluechtlingskinder.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/news/2016/20160126_meysen_et_al_expertise_kitazugang_fluechtlingskinder.pdf), zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- Niendorf, Mareike/Reitz, Sandra (2016): Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Verfügbar über: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/Analyse\\_Das\\_Menschenrecht\\_auf\\_Bildung\\_im\\_deutschen\\_Schulsystem\\_Sep2016.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Analyse_Das_Menschenrecht_auf_Bildung_im_deutschen_Schulsystem_Sep2016.pdf), zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- Sundermann, Sara (2016): Kultusministerkonferenz in Bremen: Alle Flüchtlingskinder an Schulen bringen. In: *Weserkurier*. Verfügbar über: [http://www.weserkurier.de/bremen/bremen-stadtreport\\_artikel,-Alle-Fluechtlingskinder-an-Schulen-bringen-\\_arid,1471036.html](http://www.weserkurier.de/bremen/bremen-stadtreport_artikel,-Alle-Fluechtlingskinder-an-Schulen-bringen-_arid,1471036.html) [6. Oktober 2016], zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- Unicef (2016): Unicef-Lagebericht – Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln. Online abrufbar: <https://www.unicef.de/blob/115186/de54a5d3a8b6ea03337b489816eeaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-data.pdf>, zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- Von Dewitz, Nora/Massumi, Mona/Grießbach, Johanna (2016): Neu zugewanderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Köln: Mercator Institut und Zentrum für LehrerInnenbildung. Verfügbar über: [https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3\\_Publikationen/MercatorInstitut\\_Neu\\_zugewanderte\\_Kinder\\_Jugendliche\\_jungeErwachsene\\_Oktober2016.pdf](https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publikationen/MercatorInstitut_Neu_zugewanderte_Kinder_Jugendliche_jungeErwachsene_Oktober2016.pdf), zuletzt geprüft am 07.12.2016.
- Weiser, Barbara (2013): Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung) [Beilage zum *Asylmagazin* 11/2013]. Informationsverbund Asyl & Migration. Bonn.





---

<sup>ii</sup> Die Bundesregierung hat die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 ratifiziert und 2010 alle Vorbehalte zurückgenommen. Sie beinhaltet ein direktes Diskriminierungsverbot und schützt alle Minderjährigen unabhängig vom Aufenthaltsstatus, die der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten unterstehen. Neben einem verpflichtenden und unentgeltlichen Grundschulbesuch impliziert sie auch andere Bildungsrechte wie den Zugang zu weiterführenden Schulen, Bildungs- und Berufsberatung.

<sup>ii</sup> Kinder können sich bspw. in der Situation der Papierlosigkeit befinden, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde und die Familie aus Angst vor Abschiebung untertaucht. Manche reisen bereits ohne Wissen staatlicher Behörden ein und leben hier weiterhin ohne behördliche Registrierung. Die Anzahl der Kinder ohne Papiere wurde für das Jahr 2014 auf einige Tausend bis Zehntausend eingeschätzt (Funck et al. 2015: 8). Unter anderem aufgrund von Asylrechtsverschärfungen kann angenommen werden, dass sich die Anzahl der Kinder, die ohne Papiere im Land leben, erhöht hat.

<sup>iii</sup> Im Jahr 2014 zogen 99.000 Minderjährige im Alter von 6-18 nach Deutschland, 36.000 davon stellten einen Asylerstantrag. Im Jahr 2015 stellten 97.000 von 200.000 neu zugezogenen Kindern einen Asylantrag (von Dewitz et al. 2016: 20).

<sup>iv</sup> Mit einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes im Jahr 2011 wurden Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von behördlichen Übermittlungspflichten befreit. Dies sollte Kindern und Jugendlichen ohne Papiere den Schulzugang erleichtern. Auf weiterhin bestehende Problematiken bei der Umsetzung des Rechts auf Schule für Kinder ohne Papiere verweist eine Studie von Funck et al. (2015).

<sup>v</sup> In der Aufnahme- und Rückführungseinrichtung in Bamberg wird bspw. in jahrgangsübergreifenden Klassen mit freiwillig arbeitenden Lehrkräften zwölf Schulstunden Unterricht pro Woche und Kind angeboten. Das Curriculum wird von den Lehrkräften vor Ort selbstständig zusammengestellt (Alexandropoulou et al. 2016: 20f.). In Bremen wird die Beschulung in Notunterkünften durch Hauslehrer\_innen vorgenommen, die hauptsächlich aus Lehramtsstudierenden vor dem zweiten Staatsexamen bestehen (Fischer 2016).

<sup>vi</sup> Trotz Protest zahlreicher Menschenrechts- und Romaorganisationen erklärte die Bundesregierung im Jahr 2014 neben Ghana und Senegal (seit 1993) die Staaten Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina zu sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“. Als weitere Maßnahme zur Verringerung der Anzahl von Geflüchteten folgten 2015 Albanien, Montenegro und Kosovo. Nach §29a Asylverfahrensgesetz wird der Asylantrag von Menschen aus diesen Ländern in der Regel als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Mit dem – aus menschenrechtlicher Sicht ebenfalls stark kritisierten – „Asylpaket II“ wurden schnellere Verfahren und Abschiebungen abgelehnter Asylantragsteller\_innen ermöglicht, wie auch die krankheitsbedingte Aussetzung der Abschiebung erschwert. Seit November 2015 gibt es in Bayern spezielle Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylsuchende aus diesen sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“. Abgeschieden vom Rest der Bevölkerung und als Abschreckungsmaßnahme ist die dortige Unterbringung von der Einreise bis zur Ausreise bzw. Abschiebung vorgesehen (Alexandropoulou et al. 2016: 13).

<sup>vii</sup> Durch die Androhung von Klagen konnten einzelne Familien ihren Kindern wieder Zugang zur Regelschule verschaffen, womit nach Alexandropoulou et al. „deutlich wird, dass dem Schulamt die Rechtslage bekannt ist“ (Alexandropoulou et al. 2016: 21).

<sup>viii</sup> Hierbei handelt es sich keineswegs um eine kleine Gruppe: Im Jahr 2014 sind 197.000 Personen im Alter von 19-25 nach Deutschland zugezogen. 39.000 stellten einen Asylerstantrag. 2015 haben 109.000 von 304.000 neu zugezogenen jungen Erwachsenen einen Asylantrag gestellt (von Dewitz et al. 2016: 20).